

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und
Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Aufgrund der §§ 20 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.08.2013 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:

- a) Europawahlen,
 - b) Bundestagswahlen,
 - c) Landtagswahlen,
 - d) Kommunalwahlen
- sowie bei
- e) Volksentscheiden und
 - f) Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Panketal, die Beschäftigten der Gemeinde Panketal, sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten.

**§ 2
Wahl- und Abstimmungsorgane**

In der Gemeinde Panketal werden bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, folgende Wahl- bzw. Abstimmungsorgane mit ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet:

a) Europawahlen

- Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- evtl. Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

b) Bundestagswahlen und Landtagswahlen

- Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- evtl. Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

c) Kommunalwahlen

- Gemeindevwahlausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
- Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

d) Volksentscheide

- Abstimmungsvorstände (Stimmbezirksvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- Briefabstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

e) Bürgerentscheide

- Abstimmungsausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
- Abstimmungsvorstände (Stimmbezirksvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- Briefabstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

§ 3

Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (Abstimmungsausschuss bzw. Gemeindevwahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter 30,00 EUR,
- b) Beisitzer 20,00 EUR.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsteher 50,00 EUR,
- b) Stellvertreter 45,00 EUR,
- c) Beisitzer 35,00 EUR
- d) Mitarbeiter des Wahlbüros 30 EUR.

(3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten

pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsteher 35,00 EUR,
- b) Stellvertreter 30,00 EUR,
- c) Beisitzer 25,00 EUR.

(4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

(5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Absatz 1 bis 5. Dieser erhöht sich jedoch um 10,00 EUR.

(6) Beschäftigte der Gemeinde Panketal erhalten zusätzlich einen Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden. Bei verbundenen Wahlen (mind. 3 Wahlen) werden abweichend von Satz 1 zwölf Stunden Freizeitausgleich gewährt.

Die Beschäftigten im Wahlbüro erhalten abweichend von dieser Regelung eine Gutschrift über die tatsächlich geleisteten Stunden.

(7) Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten.

§ 4

Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Panketal, den 06.09.2013

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide) wird im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 9/2013 vom 30.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 06.09.2013

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister